

im § 20, enthält das GBA Normen, die Bürgern und Betrieben — unterstützt durch die zentrale Planung und Leitung — weitestgehend Eigenverantwortung bei der Realisierung des Rechts auf Arbeit geben, so daß die zentrale Planung auch in dieser konkreten Frage mit der Initiative der Bürger und Betriebe verschmilzt.

Mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse hat sich jedoch nicht nur die Qualität der Arbeitsgrundrechte gewandelt. Infolge der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft hat sich ihr Geltungsbereich um die zweite produzierende Hauptklasse der sozialistischen Gesellschaft erweitert, die Klasse der Genossenschaftsbauern. Auch in den sozialistischen Arbeitsverhältnissen der Genossenschaftsbauern werden die Arbeitsgrundrechte in kameradschaftlicher Zusammenarbeit verwirklicht. Daran ändert nichts, daß die Arbeitsverhältnisse im einzelnen rechtlich anders als die der Arbeiter und Angestellten ausgestaltet sind. Diese Unterschiede resultieren aus dem verschiedenen Grad der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der Arbeit sowie zu einem Teil aus den Bedingungen der landwirtschaftlichen Produktion. Jedoch unterscheidet sich nur die spezifische Form, in der die Grundrechte im Bereich der genossenschaftlich organisierten Landwirtschaft verwirklicht werden, von der Verwirklichung der Grundrechte der Arbeiter und Angestellten.²³

Die Herausbildung der Klasse der Genossenschaftsbauern setzt alle Bauern in den Genuß der Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit. Das ist von gewaltiger, historischer Bedeutung. Auch daran wird das dem Sozialismus eigene allgemeine Prinzip der Gewinnung des Lebensunterhalts durch Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft, der produzierenden Gemeinschaft und des einzelnen Werktätigen sichtbar.

Für die sozialistische Arbeit gelten die gleichen Prinzipien und folglich auch die gleichen Grundrechte und -pflichten. Die Unterschiede in der Verwirklichung der ihrem Wesensgehalt nach übereinstimmenden Grundrechte und -pflichten ergeben sich hauptsächlich aus dem Unterschied zwischen der auf genossenschaftlicher Grundlage organisierten Landwirtschaft, in der die Arbeitsverhältnisse untrennbar mit den Mitgliedschafts-, Eigentums- und Leitungsverhältnissen verbunden sind, und der vor allem auf der Grundlage des Volkseigentums beruhenden Arbeit in der Industrie. Die Verwirklichung der Grundrechte berücksichtigt diese Besonderheiten durch die konkrete rechtliche Ausgestaltung für die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten im Arbeitsrecht und die der Genossenschaftsbauern im LPG- oder Agrarrecht.²⁴

Die Tatsache, daß die Grundrechte, z. B. das Recht auf Arbeit, auf Freizeit und Erholung sowie auf materielle Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit, auch für die Genossenschaftsbauern gültig sind, charakterisiert das humanistische Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaft und drückt die neue gesellschaftspolitische Stellung aus, die die Bauern nach der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft erlangt haben. Andererseits sind in der neuen, sozialistischen Verfassung die Grundrechte so konzipiert, daß sie auf dem Gebiet der Arbeit nicht mehr nur für die Arbeiter und Angestellten, sondern auch für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften, insbesondere der

23 vgl. hierzu R. Arlt (Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 134 ff., bes. S. 138 f.), der mit Recht kritisiert, daß H. Klenner Bedeutung und Wirkung der Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit für die LPG in seinen Studien über die Grundrechte (a. a. O., S. 108 ff.) nicht untersucht.

24 im folgenden wird vornehmlich die Bedeutung der Grundrechte für die Arbeiter und Angestellten, d. h. für den Bereich des Arbeitsrechts, behandelt. Für den Bereich des Agrarrechts vgl. bes. R. Arlt, a. a. O., S. 140 ff.